

3. Mai – [Internationaler Tag der Pressefreiheit](#):

linksunten-Verbot aufheben und Strafverfahren einstellen!

Aus Anlass des Internationalen Tages der Pressefreiheit fordern der Journalist Peter Nowak, der Blogger Achim Schill und der/die PolitikwissenschaftlerIn Detlef Georgia Schulze das Verbot von linksunten.indymedia aufzuheben und das gegen sie selbst laufende Strafverfahren einzustellen. Das – auch von Linksradiakalen genutzte – internet-Medium linksunten.indymedia.org war im August 2017 vom Bundesinnenministerium als „Verein“ verboten worden. Dagegen hatten sich Nowak, Schill und Schulze mit einer rund eine Woche später veröffentlichten [Erklärung](#) gewandt. Den Text bebilderten sie mit einem Ausschnitt aus der [Verbotsverfügung des Bundesinnenministeriums](#), die wiederum das Logo der fraglichen Webseite enthielt.

Die Bebilderung legt ihnen die Berliner Staatsanwaltschaft als Verwendung des „Kennzeichens“ eines verbotenen „Vereins“ und den Inhalt der Erklärung als „Unterstützung“ des vermeintlichen Vereins aus. – Dazu erklären die Betroffenen:

Krücke „Vereins“-Verbot

Das vom Bundesinnenministerium ausgesprochene „Vereins“-Verbot stellt eine Krücke dar, um die durch [Artikel 5 Grundgesetz](#) geschützte **Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit** und insbesondere das dort statuierte **Zensurverbot** zu umgehen. Selbst wenn die herausgeberische Struktur von linksunten.indymedia ein Verein (gewesen) *wäre* und die Verbotsgründe des [Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz](#) vorliegen *würden* (insbesondere Letzteres ist zu bestreiten), so würde es dennoch an jeder Rechtsgrundlage dafür fehlen, auch *allen anderen natürlichen* (Menschen) und *juristischen* (bestimmte Vereine und Gesellschaften) Personen die Verwendung der URL linksunten.indymedia.org und dessen, was das Bundesinnenministerium als das „Kennzeichen“ des vermeintlichen „Vereins“ ansieht, zu verbieten. Das, was das Innenministerium als „Kennzeichen“ des vermeintlichen verbotenen Vereins ansieht, ist in Wirklichkeit das *einheitliche* ((i))-Logo des – *nicht*-verbotenen – transnationalen indymedia-Netzwerkes und die schlichte URL linksunten.indymedia.org in roter Schrift.

Mögen vielleicht auch *einige* in der Vergangenheit bei linksunten veröffentlichte Texte nach der Rechtsauffassung des Bundesinnenministeriums illegal gewesen sein, so sind aufgrund des vom Innenministerium ausgesprochenen Verbots **auch zahlreiche unstrittig völlig legale Texte betroffen**, die nun *nicht mehr* zugänglich sind; und vor allem beansprucht das Ministerium, das *zukünftige* Erscheinen des Mediums – *egal* mit *welchem* Inhalt – verbieten zu dürfen. **Dafür fehlt es aber an jeder Rechtsgrundlage!**

Zwar sind die Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit gemäß Artikel 5 Absatz 2 Grundgesetz von „den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre“ beschränkt. Aber es gibt *auch dort*

schlicht und ergreifend *keine* Norm, die es dem Staat erlauben würde, das künftige Erscheinen von (bestimmten oder gar allen) Medien zu verbieten.

Zwar

- erlauben die Vorschriften zum Schutze der Jugend altersbezogene Vertriebsbeschränkungen;
- konstituieren die Vorschriften zum Schutze der persönlichen Ehre zivilrechtliche Lösungs-/Unterlassungs- und Schadenersatz- sowie staatliche Strafansprüche und
- erlauben die allgemeinen Gesetze die zeitweilige Sperrung von internet-Medien, um die Einhaltung von bestimmten *Formvorschriften* zu erzwingen (§§ 55, 59 II - VI [Rundfunkstaatsvertrag](#)).

Darüber hinaus beansprucht der Staat, auch bestimmte (politische) Äußerungen unter inhaltlichen Aspekten, die *nicht* die persönliche Ehre und nicht den Jugendschutz betreffen, bestrafen zu dürfen. Aber *nichts* davon stellt ein Komplett-Verbot eines bestimmten Mediums (oder gar aller Medien) *pro futuro* dar.

Bei Geltung des Grundgesetzes unüberwindliche Hürde: Das Zensur-Verbot

Solche einfach-gesetzliche Normen, die es erlauben würde, das künftige Erscheinen von Medien zu verbieten, wären im übrigen auch verfassungswidrig. Denn nur die *Rechte* aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 Grundgesetz, aber nicht das *Zensurverbot* aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 Grundgesetz („Eine Zensur findet nicht statt.“) stehen unter dem Vorbehalt der Schranken des dortigen Absatz 2. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu – zurecht und eindeutig – entschieden:

„Das Zensurverbot soll die typischen Gefahren einer solchen *Präventiv*kontrolle bannen. Deswegen darf es keine Ausnahme vom Zensurverbot geben, auch nicht durch ‚allgemeine Gesetze‘ nach Art. 5 Abs. 2 GG. (BVerfGE 33, 52 - 90 [72 = [DFR-Tz. 76](#)])

Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat entschieden:

„The practice of banning the *future* publication of entire periodicals [...] went beyond any notion of ‚necessary‘ restraint in a democratic society and, instead, amounted to censorship.“

(<https://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22tabview%22:%5B%22document%22%5D,%22itemid%22:%5B%22001-95201%22%5D%7D>}, Tz. 44)

„Die Praxis, die zukünftige Veröffentlichung eines ganzen Periodikums [...] zu verbieten, geht über jeden Begriff (jede Vorstellung) davon, welche Beschränkungen [der Meinungsäußerungsfreiheit] in einer demokratischen Gesellschaft ‚notwendig‘ sind, hinaus, und ist Zensur / zählt als Zensur / läuft auf Zensur hinaus.“ (eigene Übersetzung)

Deshalb kann es heute nur eine Forderung geben: Das Verbot von linksunten.indymedia sofort aufheben!

Und ab morgen fordern wir wieder: Das Strafverfahren gegen uns einzustellen, denn wir haben kein „Vereins“-„Kennzeichen“ verwendet, sondern ein – vom Bundesinnenministerium ausgesprochenes – *Verbot* eines vermeintlichen „Vereins“ bildlich zitiert. Es gibt aber *keine* Norm, die das bildliche Zitieren von Verbotungsverfügungen des Bundesinnenministeriums unter Strafe stellen würde!